

SATZUNG

Tennis Borussia Berlin e.V.



Stand: 14. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Vereinsfarben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beiträge
- § 6 Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Vorstand
- § 11 Revisorinnen/Revisoren
- § 12 Ältestenrat
- § 13 Vereinsrat
- § 14 Abteilungen
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Vereinsordnungen
- § 17 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 09. April 1902 gegründete Verein führt den Namen Tennis Borussia Berlin e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.

2. Der Verein bezweckt die Pflege des Sports in den Bereichen Fußball, Boxen, Tischtennis und anderen Sportarten. Die Sportförderung wird verwirklicht durch die Organisation eines geordneten Spiel- und Übungsbetriebs. Der Verein beteiligt sich an Wettkämpfen und Punktspielen.

3. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 1 (2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

7. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

8. Die Pflege des Jugendsports ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Dabei gilt es, auch die charakterliche Bildung der heranwachsenden jungen Menschen zu fördern und ihnen die Gebote von Fairness, Disziplin und Solidarität näherzubringen.

9. Tennis Borussia Berlin ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Der Verein tritt menschen- und demokratiefeindlichen, insbesondere antisemitischen Bestrebungen entschieden entgegen. Deshalb handelt Tennis Borussia Berlin in Vereinsangelegenheiten nach dem Grundsatz, keine Äußerungen oder Handlungen zu dulden, die darauf abzielen, Menschen oder Personengruppen aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Identität oder ihres Geschlechts zu diffamieren. Ebenso wenig akzeptiert der Verein das Tragen und zur Schau stellen menschen-, menschengruppen- und demokratiefeindlicher Symbole oder Inhalte.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Lila und Weiß. Der Verein führt als Wappenzeichen einen schwarzen Adler auf weißem Grund.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

a. volljährige aktive und passive Mitglieder (ordentliche Mitglieder),

b. minderjährige jugendliche Mitglieder und

c. Ehrenmitglieder.

2. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder jugendliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen; Jugendliche bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sein Beschluss begründet die Mitgliedschaft. Die Bewerberin oder der Bewerber ist hierüber zu unterrichten. Der Vorstand kann das Aufnahmeverfahren an die Abteilungsleitungen delegieren.

3. Die Ehrenmitgliedschaft (einschließlich des Ehrenvorsitzes) wird von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben hat. Die Ehrung einzelner Mitglieder regelt die Ehrenordnung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein oder der Abteilung zu erklären und grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und des Vereinszwecks am Vereinsleben teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Vereinsordnungen zu nutzen.

2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr ein aktives Stimm- und Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann ihnen durch die Mitgliederversammlung auf Antrag erteilt werden, sofern die Erziehungsberechtigten zuvor ihre schriftliche Einwilligung für das passive Wahlrecht gegeben haben. Die Wahl zum Aufsichtsrat gemäß § 9 und zum Vorstandsvorsitzenden gemäß § 10 (3) ist für Jugendliche ausgeschlossen. Jenseits der Stimmrechtsübertragung haben Eltern kein unmittelbares Stimmrecht für ihre Kinder.

3. Ehrenmitglieder können an den Sitzungen aller Gremien des Vereins teilnehmen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Bestes für den Verein zu leisten sowie die Ehre und das Ansehen des Vereins im Sportbetrieb und in der Öffentlichkeit zu wahren. Die Mitglieder müssen die allgemeinen Grundsätze des Sports achten und die Gebote übergeordneter Sportverbände befolgen. Sie haben das Vereinseigentum sorgsam zu behandeln.

5. Die Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen. Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten lassen das Stimmrecht ruhen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorlegt. Die Beitragsordnung hat die Interessen und Erfordernisse des Gesamtvereins sowie der Abteilungen und der aktiv betriebenen Sportarten angemessen zu berücksichtigen.

2. Über gesonderte Beiträge kann jede Abteilung selbständig entscheiden.

3. Die Abteilung kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien oder den festgesetzten Beitrag ermäßigen. Eine solche Entscheidung kann von der Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Verein abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Die Festlegung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb,
- Vereinsausschluss.

2. Der Ausschluss ist nur möglich bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seines fälligen Beitrags im Verzug ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen.

3. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Leitung derjenigen Abteilung, der das Mitglied angehört, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Die verhängte Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme erfolgt auf dem Wege der förmlichen Zustellung.

Bei einem Ausschluss kann das betroffene Mitglied gegen den Beschluss der Abteilungsleitung innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens beim Vorstand Widerspruch einlegen. Es hat das Recht angehört zu werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Bei der Verhängung anderer Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Ältestenrat einlegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt offen. Sofern das Vereinsmitglied nachweislich unverschuldet die Widerspruchs- bzw. Beschwerdefrist nicht einhalten konnte, beginnt die Frist mit Kenntnisnahme des zugestellten Schriftstücks.

4. Für aktive Spielerinnen und Spieler gilt ergänzend die Disziplinarordnung des zuständigen Dachverbandes.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. der Vorstand,
- d. der Ältestenrat,
- e. der Vereinsrat,
- f. die Revisorinnen und Revisoren.

2. Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können im Ausnahmefall auch entgeltlich für den Verein tätig sein. Die Gremienvertreter/-innen engagieren sich ideell, organisatorisch und im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirtschaftlich für die Ziele des Vereins.

3. Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgans des Vereins kann nicht sein, wer Mitarbeiter oder Mitglied von Organen von Unternehmen ist, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen steht. Diese Beziehungen betreffen den Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs. Hierbei gelten Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen.

Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgans des Vereins kann ebenfalls nicht sein, wer Mitglied eines solchen Organs bei anderen Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder des Muttervereins ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich und, im Falle von ordentlichen Wahlen zu Vorstand und Aufsichtsrat, zwingend vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs vom Vorstand einberufen.

3. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn

- a. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder
- b. mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

4. Zu Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung bedarf nicht der postalischen Zustellung, es sei denn, dass diese vom Mitglied ausdrücklich und schriftlich gewünscht wird.

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und auf Satzungsänderungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die sich daraus ergebenden Änderungen der Tagesordnung den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder durch Auslegung in der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Stehen Wahlen an, so sind Kandidatinnen und Kandidaten der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu benennen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch selbst schriftlich zur Kandidatur vorschlagen. Wird eine dritte Person vorgeschlagen, muss diese Person ihre schriftliche Einverständniserklärung für die Kandidatur bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorlegen.

Nach Ablauf der Nennungsfrist sind weitere Kandidatenvorschläge gültig, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer 2/3-Mehrheit beschließt. Die Kandidatenvorschläge werden vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung in der Geschäftsstelle ausgelegt.

Der Verein ist bestrebt, den Anteil von Frauen in den Vereinsgremien zu erhöhen. Interessierte Frauen sind aufgefordert zu kandidieren.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme, Aussprache und Abstimmung der Tätigkeitsberichte von Vorstand, Aufsichtsrat und Ältestenrat,
- b. Abstimmung des Geschäftsberichts (einschließlich Finanz- und Jahresabschlussbericht) des Vorstands,

- c. Abstimmung des Prüfberichts der Revisorinnen und Revisoren,
- d. Entlastung des Vorstands, des Vereinsrats und des Aufsichtsrats,
- e. Wahl des Aufsichtsrats,
- f. Wahl des Ältestenrats,
- g. Wahl der Revisorinnen und Revisoren,
- h. Berufung von Ausschüssen,
- i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands,
- j. Ehrungen,
- k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit.

6. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats abzurufen, vgl. § 9 (6).

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder vertreten werden.

Ein in der Versammlung nicht anwesendes stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist der Geschäftsstelle oder der Versammlungsleitung vor Versammlungsbeginn in schriftlicher Form anzuzeigen. Die Vertretung von bis zu drei Mitgliedern durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen drei Wochen mit einer Frist von einer Woche eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Ältestenrats oder von einem Vereinsmitglied geleitet, das von der Versammlung bestimmt wird.

8. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Zulassung von Kandidatenvorschlägen nach Ablauf der Nennungsfrist ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Abstimmungen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens 1/10 der Mitgliederversammlung dies verlangt.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Ergebnisse der Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und mindestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auszulegen ist.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Aufsichtsratsmitglieder sollen dem Verein auf besondere Art verbunden sein. Die Verbundenheit kann durch gesellschaftliche, sportliche oder wirtschaftliche Leistungen im Sinne der Satzung sowie durch besonderes Engagement für den Verein auf unterschiedlichen Ebenen zum Ausdruck kommen.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

3. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt vom Tage der Wahl bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt.

Die Mitgliederversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

4. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben bis zu fünf kooptierte Mitglieder bestellen, deren Mandat mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.

5. Gibt es keine Kandidaturen für den Aufsichtsrat, so ist die Wahl in einer Mitgliederversammlung drei Monate später nach gleichem Wahlschema durchzuführen. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, schlägt der Ältestenrat kommissarische Mitglieder vor, deren Mandat mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.

6. Abwahl

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einzelne Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlperiode mit 2/3-Mehrheit abzurufen. Das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats ist vor der Entscheidung in der Mitgliederversammlung anzuhören, und es ist darüber eine Aussprache einzuräumen.

7. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung des Vorstands,
- b. Repräsentation des Vereins nach außen und in der Öffentlichkeit,
- c. Kontrolle der Arbeit des Vorstands, um Schaden vom Verein abzuwenden, insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen übergeordneter Sportverbände,
- d. Zustimmung zum Haushaltsplan des Vereins
- e. Zustimmung zum Geschäftsbericht des Vorstands,
- f. Zustimmung zum Jahresabschluss des Vereins,
- g. Zustimmung zu den in § 10 (8) genannten Geschäften des Vorstands,
- h. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus schwerwiegenden Gründen,
- i. Berufung kommissarischer Vorstandsmitglieder,
- j. Abgabe eines Tätigkeitsberichts in der Mitgliederversammlung.

8. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der oder die Vorsitzende aus dem Amt aus, wählt der Aufsichtsrat hierfür unverzüglich eine neue Person. Entsprechend ist bei der Stellvertretung zu verfahren. Sitzungen des Aufsichtsrats werden entsprechend den Erfordernissen des Vereins von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

9. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in seinen Sitzungen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern benötigen zur Behandlung eine einfache Mehrheit.

Beschlüsse über die Abberufung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder. Vor Beschlussfassung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Aussprache und Stellungnahme zu geben. Die

Gründe für die Abberufung sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Der Aufsichtsrat kann im Falle der Abberufung oder des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern kommissarische Vorstandsmitglieder berufen, deren Mandat mit der Mitgliederversammlung endet.

10. Beschlüsse des Aufsichtsrats auf Sitzungen werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Protokolle sind von dem Protokollführenden und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen. Protokolle sind innerhalb von vier Wochen zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern, denen der Aufsichtsrat zutraut, den Verein verantwortlich zu leiten und für seine sportlichen und gesellschaftlichen Ideale sowie eine solide Führung der Geschäfte Sorge zu tragen.

2. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorstandsvorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Der/die Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt und bleibt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.

3. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der/des Vorsitzenden vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur turnusmäßigen Neubestellung im Amt. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus.

Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss die/die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem Vorschlag nicht entsprochen muss die Mitgliederversammlung in der nächstmöglichen Sitzung eine/n neue/n Vorstandsvorsitzende/n wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben bis zu drei kooptierte Mitglieder bestellen, deren Mandat mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.

5. Der Vorstand leitet den Verein und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahr-

nehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie in dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vorlage eines Haushaltsplans,
- b. Vorlage eines Finanzplans nach den Statuten des Deutschen Fußball-Bunds,
- c. Vorlage eines Geschäftsberichts,
- d. Vorlage eines Jahresabschlusses für den Verein (geprüft von den Revisorinnen und Revisoren) auf der Grundlage schriftlicher Berichte der Abteilungen über ihre Einnahmen/Ausgaben und ihrer Jahresabschlüsse,
- e. Der Vorstand kann Aufgaben, die dem Satzungszweck dienen, dauerhaft an die Abteilungen abgeben. Die Aufgabenübertragung kann vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.
- f. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über seine Geschäftsführung.
- g. Insbesondere bei Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, drohenden Verlusten und Verstößen gegen Auflagen übergeordneter Sportverbände gilt eine unverzügliche Informationspflicht.
- h. Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand die einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung entsprechende Sorgfaltspflicht zu beachten.

6. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB befugt.

Der Vorstand kann besondere Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen. Unbeschadet der Vertretungsbefugnisse im Außenverhältnis bedürfen der Vorstand sowie besondere Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 30 BGB im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b. Übernahme von Bürgschaften und Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,
- c. Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen (mit Ausnahme von

Mitgliedsbeiträgen) sowie von Sicherungsgeschäften dazu,

d. Abschluss von Rechtsgeschäften, die einen Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro haben,

e. Ausgaben, die über den genehmigten Haushaltsplan des Vereins und den dem Deutschen Fußball-Bund vorgelegten Finanzplan hinausgehen.

7. Sitzungen des Vorstands werden entsprechend den Erfordernissen des Vereins von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands beteiligt sind und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

In Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und außerhalb von Sitzungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

9. Beschlüsse des Vorstands auf Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten, Beschlüsse außerhalb von Sitzungen in einer Niederschrift. Protokolle sind von der Person zu unterzeichnen, die bei der Sitzung das Protokoll geführt hat, Niederschriften von der oder dem Vorsitzenden. Protokolle und Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zu übersenden und in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

10. Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss und die Änderungen des Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung wird über solche Verträge informiert.

11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 11 Revisorinnen/Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen/Revisoren, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder Vorstands sein dürfen. Sie haben die Kassen- und

Rechnungsunterlagen nach Ablauf des Geschäftsjahres rechnerisch und sachlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie in der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Aufsichtsrats.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die mindestens fünfzig Jahre alt und dem Verein mindestens sieben Jahre durch ihr Engagement verbunden sind. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands sein.

2. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ältestenrat aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode.

3. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a. Beratung des Vorstands und Aufsichtsrats,
- b. Pflege des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts unter den Mitgliedern des Vereins,
- c. Entscheidungen über Beschwerden gegen Ordnungsmaßnahmen,
- d. Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten unter Mitgliedern, wenn dies im Vereinsinteresse geboten ist.

4. Die Mitglieder des Ältestenrats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der oder die Vorsitzende des Ältestenrats kann mit beratender Stimme an den Gremiensitzungen des Vereins teilnehmen und ist über deren Ansetzung in Kenntnis zu setzen.

5. Sitzungen des Ältestenrats werden entsprechend den Erfordernissen des Vereins von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

6. Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

7. Beschlüsse des Ältestenrats werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 13 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus den Vorsitzenden der Abteilungsleitungen und dem Vorstand. Eine Vertretung des Aufsichtsrats und des Ältestenrats nimmt an den Sitzungen teil.

2. Im Vereinsrat informieren die Abteilungsleitungen, Ältestenrat, Vorstand und Aufsichtsrat über ihre Arbeit sowie die finanzielle Entwicklung ihrer Abteilung. Die Abteilungsleitungen sollen über die Tätigkeit in ihren Abteilungen hinaus Anregungen für die Vereinsarbeit geben. Damit sollen die Zusammenarbeit und der Zusammenhalt im Verein gefördert werden.

3. Der Vereinsrat soll vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen werden.

4. Über die Beschlüsse des Vereinsrats ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, in denen grundsätzlich eine Sportart betrieben und/oder das Vereinsleben gepflegt wird. Jedes Mitglied gehört mindestens einer Abteilung an.

2. Über die Gründung von Abteilungen entscheidet der Vorstand. Über ihre Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird eine Abteilung gegründet, ist sie eine Aufgabe des Gesamtvereins.

3. Die Anliegen und Interessen der Abteilungen sind in der Arbeit des Vereins zu berücksichtigen. Ihre finanziellen Bedarfe sind angemessen zu berücksichtigen.

4. Wird eine Abteilung aufgelöst, teilt der Vorstand die Mitglieder dieser Abteilung einvernehmlich

einer anderen Abteilung des Vereins zu, wenn diese nicht selbst einen Aufnahmeantrag in einer anderen Abteilung stellen.

5. Die Aufgabe einer Abteilung ist die Regelung der spiel- und sporttechnischen Angelegenheiten sowie im Rahmen der durch den Vorstand dauerhaft übertragenen Aufgaben die Regelung der finanziellen Angelegenheiten ihrer Sportart, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.

6. Die Abteilung wählt auf ihrer mindestens zweijährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleitung. Diese ist in ihrer Geschäftsführung einerseits dem Vorstand und andererseits den Mitgliedern der Abteilung verantwortlich.

Die Abteilungsleitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung und mindestens weiteren zwei Mitgliedern. Die Abteilungsleitung handelt im Rahmen der Aufgaben der jeweiligen Abteilung als besondere Vertretung des Vereins gemäß § 30 BGB.

Der Vorstand ist gleichzeitig die Leitung der Abteilung Fußball-Herren. Die Leitung der Jugendabteilung wird durch den Vorstand bestellt. Die Leitung von weiteren Abteilungen kann vom Vorstand bis zu dem Zeitpunkt eingesetzt werden, an dem eine Abteilungsleitung gewählt ist.

7. Die Abteilungen entscheiden über ihre Einnahmen und Ausgaben. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Wirtschaftsführung ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen entspricht. Ausgaben, die dem Abteilungszweck dienen, werden von der Abteilung geleistet.

Verträge über wiederkehrende Verpflichtungen (Miet-, Arbeits-, Ausrüstungs-, Werbeverträge u. ä.) bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

8. Die Abteilungsleitungen berichten dem Vorstand halbjährlich und nach besonderer Aufforderung über ihre Aktivitäten, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über den internen Jahresabschluss. Gewinne und Verluste sind vorzutragen und fließen in das wirtschaftliche Gesamtergebnis des Vereins ein. Der Jahresabschluss ist von den Revisorinnen und Revisoren des Vereins zu prüfen und von der Abteilungsversammlung zu beschließen.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden und diesen besondere der Satzung nicht zuwiderlaufende Befugnisse zu übertragen. In derartige Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden. Maßgebend sind besondere Sachkunde und Kompetenz. Eine Vergütung der Ausschusstätigkeit findet nicht statt. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Ausschusstätigkeit zu unterrichten. Die Ausschüsse enden mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens und bei Bedarf Ordnungen für verschiedene Bereiche und Aufgabengebiete (z.B. Geschäfts-, Beitrags- und Ehrenordnung). Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist Aufgabe des Vorstands, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

3. Die Vereinsordnungen, ihre Änderungen und ihre Aufhebungen sind in der Geschäftsstelle den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 17 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied in den Verbänden, die für die im Verein betriebenen Sportarten zuständig sind. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.

2. Für den Fußballsport gilt insbesondere:

a. Der Verein ist Mitglied des Berliner Fußball-Verbandes e.V.

b. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußball-Bund (DFB), vom Nordostdeutschen Fußball-Verband (NOFV) und Berliner Fußball-Verband (BFV) erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten u. ä.) an. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Organen von DFB, NOFV und BFV

im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen sowie die in den Bundesliga- bzw. Lizenzstatuten des DFB vorgesehenen Lizenz-, Arbeits- und Schiedsverträge zu schließen.

c. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und Regionalverbandes sowie deren Regelungen und Organisationsentscheidungen einschließlich Sanktionen. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt, damit Verstöße gegen diese Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen und Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.12.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

3. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, gelten als genehmigt und können vom Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen